

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/10/11 A26/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2007

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art137 / Allg

EIWOG §68a Abs5 idF BGBl I 63/2004, §69 Abs6 idFBGBl I 106/2006

Stranded Costs-VO II, BGBl II 354/2001 idF BGBl II 311/2005 §10 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung der Klage eines Netzbetreibers gegen den Bund auf Rückzahlung der (von Rechtsvorgängern) erbrachten Stranded Costs-Beiträge mangels Aktivlegitimation der klagenden Partei infolge gesetzlich angeordneter Übertragung der Konzession zum Verteilernetzbetrieb auf eine andere Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge

Rechtssatz

§69 EIWOG und die darauf gestützten Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit beriefen stets "die Netzbetreiber" zur Einhebung und Abführung der so genannten "Stranded Costs-Beiträge" (so auch die Stranded Costs-VO II idF BGBl II 311/2005).

Wenn der Gesetzgeber daneben in §68a Abs1 iVm §26 EIWOG integrierte Elektrizitätsunternehmen zur Übertragung der Konzession zum Verteilernetzbetrieb auf andere Gesellschaften verpflichtet und in §68a Abs5 EIWOG für "Umgründungen", die im Zusammenhang mit der "Entflechtung" durchgeführt werden, eine Gesamtrechtsnachfolge anordnet, bedeutet dies, dass die Rechte und Pflichten "der Netzbetreiber" ab der "Umgründung" den nunmehrigen Konzessionsträgern zukommen. Ab diesem Zeitpunkt sind nicht nur eventuelle weitere Bescheide zur Festsetzung von Beitragspflichten gemäß §10 Abs1 Stranded Costs-VO II idF BGBl II 311/2005 an die nunmehrigen Konzessionsinhaber zu richten. Auch die verfahrensrechtliche Stellung der früheren Konzessionsinhaber in anhängigen Verfahren und davor entstandene Ansprüche und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Einhebung von Stranded Costs-Beiträgen sind auf die nunmehrigen Konzessionsinhaber übergegangen. Das muss auch für Ansprüche gelten, die nach Art137 B-VG geltend zu machen sind.

Nichterwähnung der geltend gemachten Ansprüche im "Einbringungsvertrag" und im "Einbindungsvertrag" unerheblich.

Entscheidungstexte

- A 26/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.2007 A 26/06

Schlagworte

VfGH / Klagen, Energierecht, Elektrizitätswesen, Übergangsbestimmung, Gesamtrechtsnachfolge

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:A26.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at